

# B E S C H L U S S V O R L A G E

			<b>Vorlage-Nr.: B 02/0039</b>	
<b>69 - Amt Stadt als Lebensraum</b>			<b>Datum: 22.01.2002</b>	
<b>Bearb.</b>	: Frau Rimka	<b>Tel.: 206</b>	<b>öffentlich</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>Az.</b>	: /ke		<b>X</b>	

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr**

**21.02.2002**

**Flächennutzungsplan Norderstedt (FNP 84) - 45. Änderung**

**Gebiet: "Friedrichsgabe-Nord", südlich Schleswiger Hagen, östlich der Stadtgrenze, westlich der AKN-Trasse, nördlich der Kleingartenanlage Friedrichsgabe**

**hier: Frühzeitige Bürgerbeteiligung**

**Beschlussvorschlag**

Die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll entsprechend den Ziffern 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9 und 11 der Anlage 5 dieser Vorlage erfolgen.

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend :

**Sachverhalt**

Der wirksame FNP trifft für den Geltungsbereich der 45. Änderung folgende Darstellungen :

- Fläche für Versorgungsanlagen : Umspannwerk nördlich der Straße Beim Umspannwerk
- Gewerbliche Baufläche südlich der Straße Beim Umspannwerk
- Gemischte Baufläche südlich und nördlich der Quickborner Straße
- Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr nördlich der Quickborner Straße
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage zwischen der gemischten Baufläche südlich und nördlich der Quickborner Straße und der gewerblichen Baufläche südlich der Straße Beim Umspannwerk
  
- Fläche für die Landwirtschaft im Süden
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten östlich Waldbühnenweg
- Flächen für Bahnanlagen westlich der AKN-Trasse
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage westlich der AKN
- Hochspannungsleitungen

Mit der 45. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des ca. 137 ha großen Gebietes geschaffen werden.

In diesem Bereich soll das vorhandene Gewerbegebiet Friedrichsgabe-Nord durch Ausweisung einer gewerblichen Baufläche südlich der Quickborner Straße sowie eines Sondergebietes Fachmarkt ( Nicht zentrenrelevante Sortimente ) westlich der K 113 ergänzt werden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Gleichzeitig sollen die Wohnbau- und gemischten Bauflächen südlich des Kreuzungsbereiches Quickborner Straße/ Waldbühnenweg/ AKN-Haltepunkt erweitert ; die Wohnfunktion an der Quickborner Straße ( westlicher Abschnitt ) gesichert werden.

Die in Ost-West-Richtung verlaufenden Nebegrünverbindungen nördlich und südlich der Quickborner Straße sollen ebenso wie eine Hauptgrünverbindung vom Südwesten ( Bereich des Staatsforstes Rantzau ) nach Norden entlang der AKN-Trasse Richtung Haslohfurth und eine Grünfläche zwischen Umspannwerk und K 113 gesichert werden.

Die Möglichkeiten bzw. Voraussetzungen zur Durchführung eines Teiländerungsverfahrens des Flächennutzungsplanes und ggf. des Landschaftsplanes wurden in einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten besprochen. Grundsätzlich bestehen gegen die geplante F-Plan-Änderung, die die gesamten Flächen südlich der Quickborner Straße umfasst, keine Bedenken. Die geplante Änderung hat keine Auswirkungen auf andere Teile des Stadtgebietes, die eine gleichzeitige Überarbeitung des F-Planes in sonstigen Bereichen erfordert. B-Pläne können im Übrigen im Parallelverfahren entwickelt werden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass jedoch auf F-Plan-Ebene möglichst viele Informationen zu dem Thema Landschaft aufgeführt werden sollen, da es sich um eine Abweichung vom Landschaftsplan handelt, die ausreichend zu begründen ist.

Die Genehmigung der F-Plan-Änderung erfolgt durch das Innenministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten. Das Benehmen ist erforderlich, weil vom alten Landschaftsplan abgewichen wird.

Gegen eine Abweichung vom Landschaftsplan von 1978 gemäß § 6 Abs. 4 LNatSchG bestehen bei ausreichender Begründung keine Bedenken.

Es wurde davon ausgegangen, dass die parallel zu den B-Plänen aufzustellenden Grünordnungspläne alle landschaftsplanerischen Themen abarbeiten werden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Das Änderungsverfahren zum FNP soll parallel zum Rahmenplanverfahren Friedrichsgabe-Nord eingeleitet und durchgeführt werden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange soll auf der Grundlage der in Anlage 3 dargestellten Planzeichnung erfolgen.

#### **Anlage(n)**

1. Übersichtsplan zur 45. Änderung FNP
2. Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FNP
3. 45. Änderung des FNP
4. Erläuterungsbericht der 45. Änderung des FNP
5. Maßnahmenkatalog zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------